



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Solche Declaration in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. Braunschweig, denen Kaiserlichen Plenipotentiariis insinuaret und zu ferner Überlieferung an die Schweden, auch übriger der Sachen schleunigen Besförderung recommendiret. Welches nicht minder an den Präsidenten Erstchein geschehe, jedoch, weil sich der Schwedische Generalissimus, einige Tage zu Windesheim, bey dem daselbst anwesenden Churfürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwig, aufgehalten, allwo allerhand Lustbarkeiten mit Ringel-Rennen und andern Mitspielen angestellet waren, so blieb es bis auf dessen Zurückkunft ausgesetzt.

1649.
Julius.

N. I.
Diss. Norib. d. 25. Julii 1649.
per Moguntinum.

Der Reichs-Stände Declaration auf die letzte Schwedische Listam Restituendorum.

Auf die von denen Herren Kaiserlichen denen der Chur-Fürsten und Ständen hier anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten überreichte jüngste Schwedische Listam in puncto Amnestia & Gravaminum, und die darin enthaltene special-casus, haben Sie gut befunden, sich zu resolviren: wie folget,

Eger: Demnach dieses ein Fall, welcher mit denen Erbländern participiret, Churfürsten und Stände aber sich der Erbländischen Sachen nie anders als intercedendo angenommeu: So hätte man erachtet, daß auch dieses Orts die Resolution denen Herren Kaiserlichen heimzustellen.

Untere Pfalz: Die Landschafft solle restituiret; die feste Plätze aber ad punctum Evacuationis verwiesen werden.

Obere Pfalz: Sehe bis auf die Chur-Bayerische Deduction auszustellen. Die übrige Casus contra Chur-Bayern sollen oder verglichen oder in dessen Verbleibung erörtert und nach der Erledigung exequiret werden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg seyn allerhand Sachen, eiliche gehörten ad punctum Amnestia, eiliche ad punctum Gravaminum, eiliche an deren keinen ic. und deswegen zu unterscheiden, und diejenige, über welche schon erkennet, oder gleich exequiret, oder wann es Macht halben nicht möglich, an den Herzogen geschrieben, und Ihme die Ohngelegenheit zu erkennen geben ic. Hiezwischen die Parthen zu der noch übrigen Erklärniß citiret, und die fernere Nothdurft, so wohl in Executione als Cognitione in acht genommen und wann Ihre Durchlaucht annoch Bedenkens tragen wolten, dieselbe mit der General-Garantie und denen in Articulo Executionis begriffenen Peinen bedrohet, und endlich, wenn es je anders nicht seyn kan, gegen sie würcklich vorgenommen werden:

Waldeck: Die Herren Chur-Cöllnische sagen, daß was richtig, allbereit restituiret; was aber ohnerörtert, sehe man, daß hierinnen gesprochen werden möge, und der Sachen Beschaffenheit nach die Execution beschehe, und deswegen an die Creyß-Ausschriebende Fürsten geschreiben werde ic. zufrieden.

Casus contra Würzburg.

Chur-Maynisch erklärt sich in denen folgender Gestalt: Die Casus contra Würzburg, und zwar Anspach contra Würzburg, hat sich der Chur-Maynische Abgesandte von Vorburg vor Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynich, als Bischofzen zu Würzburg ausdrücklich erklärt: Die Unterthanen quæstionis in das Exercitium Augustanæ Confessionis zu segen; wollten aber hingegen

LII 3 verhof-

1649.
Julius.

verhoffen, es werde Anspach in illis locis das Jus Episcopale ferners nicht prætendiren, noch die Tractaten dergestalt mit jedermäßiglichem gedstem Schaden, und bey einem solchen schlechten Fundament, länger aufhalten, sondern solches bey dem Jure Territoriali, wie es in dem Religions-Frieden, unterschiedlichen Reichs-Abschieden, Cameralischen Urtheiln, und dem Instrumento Pacis unterschiedlich kräftigst fundiret, lassen; also daß an denen Orten, wo Anspach das Jus Territoriale vel plane non, aut tantum pro parte hergebracht, die Unterthanen ad ordinandum ihre Parochos schicken möchten, wohin sie wolten; gestalt Würzburg solche Schickung ad ordinandum, auch so gar an das Altpachische Consistorium, wann aber die, oder andere Parroni es zu Zeiten thun wolten, nicht zu verwehren begehrten, mit der Reservation gleichwohl, daß folgends daraus ex parte Anspach keine Necessität oder Jus Episcopale möchte erzwungen werden, mit Bitte, man wolle dem Anspachischen díßfalls zusprechen, und ihne, daß er dergestalten die Tractaten nicht sperre, vermindgen.

Betreffend die Löwensteinische Prætension, seye Würzburg willig, secundum naturam possessionis zu handeln, der Hoffnung, man werde Ihrer Churfürstlichen Gnaden ein mehrers und ichtwas über das Instrumentum Pacis, deme Sie sich allerdings gemäß zu verhalten gemeint seyn, nicht zumuhnen können.

So viel die Differentias zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Hanau concernirte, da seyen dieselbe seines Dafürhaltens bereits verglichen, oder da solcher Vergleich noch nicht erfolger: So würde solche Sache dannoch intratres Exauctorationis terminos zu ihrer Richtigkeit gar wohl gelangen.

Anlangend aber die flagende beyde Reichs-Dörffer; hätten Ihre Churfürstliche Gnaden denenselben nie nichts genommen, oder sie um etwas destituirer, seyen auch erbietig, dergleichen fürturhin nicht zu thun, sondern solche Dörffer in dem Stand zu lassen, wie sie gewesen; Hingegen seye es an deme, daß sich dieselbe mit dem Schutz-Geld, und denen sich auf etliche tausend Gulden belaugenden Reichs-Anlagen, hätten gefaßt zu halten.

Solte nun über Verhoffen sein obverstandenes Erbieten in omnibus Casibus bey einem oder dem andern Interessato nicht statt finden; So könnten Ihre Churfürstliche Gnaden wohl leyden, daß man vigore Instrumenti Pacis & ex eius fundamentis über ein oder den andern Fall ordentlich erkeme, auch, da vondhen, exequire. Ob Sie wohl erbietig, wann eine ordentliche Cognition darüber vorgangen, es zu solchen Extremitäten nicht kommen zu lassen, sondern also balden zu pariren, mit Bitte, solches sein Erbieten den Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen vorzutragen, und denenselben allen Scrypel zu bemehten, ob begehrte man, an Seiten Ihrer Churfürstlichen Gnaden, nur eine viertel Stunde lang den Punctum Executionis, Amnestia & Gravaminum zu hindern oder zu stecken.

Culmbach contra Bamberg ic. stünde die fernere Vollmacht von denen Interessirten zu erwarten, und danachst solche Sache zur Richtigkeit zu bringen.

Anspach contra Eichsfeld ic. seye dieselbe Sache similis dero Culmbach- und Anspachischen ic. contra Bamberg und Würzburg.

Nürnberg ratione juris collectandi contra Eichsfeld ic. beruhe darauf, daß die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios beweislich beybrächte.

Weissenburg contra Eichsfeld ic. seye das meiste exequiret; im übrigen die Partes zu hören, und folgends die Sache zu erörtern.

Eadem sicut resolutio in causa Anspach contra Schwarzenberg.

Löwen-

1649. Löwenstein contra Löwenstein ic. Wäre die Sache allschon decidiret.
Julius.

Erbach contra Löwenstein ic. seye das Werck leichtlich zu erdrtern, und Freyberg dem Herrn Grafen von Erbach zur Helfste; die andere Halbscheid aber dem Herrn Grafen zu Löwenstein pro æquali portione gebührend.

Nürnberg ratione des Postmeisters: Wären derselben Stadt Fundamenta, Jura und dergleichen zu hören, denen Herren Kaiserlichen Plenipotentiariis zu referiren, und nach Befindung zu recommandiren.

Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen: item

Rotenburg contra Anspach und Teutsch-Orden sollten die Partheyen gehobet und die Sachen erdrtert werden.

Georg Ludwig von Freyberg contra Dehingen ic. Würde bey der Execution im Schwabischen Creyze seine Richtigkeit erlangen.

Ludovicus Camerarius contra den Abten aufn Mönchsberg ic. sollte gleich andern Sachen intra tres terminos seine Erledigung erlangen, und zu dem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg von Dero Herrn Abgesandten die Noths durft berichtet werden.

Herrschafft Limburg ic. solle der Teutsche Orden darüber vernommen, und der Sachen Beschleunigung beobachtet werden.

Anlangend die Baaden-Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner geführte Beschwerden, sitemahlen die Executio disfalls allein bereit geschehen, so hat es auch da bey sein Bewenden.

Weldenz contra Chru-Trier ic. Bleibt es bey der Kaiserlichen auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt gerichteten Commission; und wären Seine Chur- und Fürstlichen Gnaden auch von hier aus, wegen derer Beförderung, in Schriften zu belangen.

Nassau-Saarbrücken ic. wegen der Elster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarr Mossbach contra die Commandanten in Maynz und Frankenthal; da befindet man das solches nicht bey den Ständen, sondern den Königlich-Schwedischen und endlich der General-Guarantie besteht.

Wegen der Grafen von Ysenburg wäre dem Schwedischen Vorschlag nach, an die Creyß-Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben.

Der Herren Grafen von der Lippe ic. ratione Falckenhagen contra Jesuitas führende Klagen betreffend ic. wären die Partes gegen einander zu hören, und die merita Causa denen Herren Commissariis zu überschicken.

Sickingen ratione Landstuhl; wie auch

Chur-Trier ratione Hammerstein ic. sind Sachen, so nicht hieher, sondern zu der General-Guarantie gehörig.

Ratione Weßlar contra Franciscanos: Wäre der Schwedischen Begehrungen nach, an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselben zu eruchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht geschehen, schleunigst zu erdrtern, und dem Friedens-Schluss und arctiori modo nach, zu exquiriren.

Speyer contra Dominicanos & Augustinos solle, dem eingelangten Bericht nach, allbereit exquirirt seyn; da es aber nicht geschehen, hätte man deswegen denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben.

Wegen

1649.
Julius.

456 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1649. Wegen beyder Reichs-Stände Nach und Cölln, ob privatum Augustanæ Confessionis sine inquisitione Exercitium ac Tribuum aliorumque Jurium Communione, seye dem Instrumento Pacis sich gemäß zu verhalten, und die Sache dergestalt certis Commissariis, als Chur-Cölln und Brandenburg zu recommendiren.

1649.
Julius.

Ratione Hagenau ic. ob dictæ Religionis pristinum exercitium & Magistratus Communionem, item contra Oberst-Lieutenant Christoph Kölbig, hätte man, dem Schwedischen Begehr nach, und zwar so viel das erste betrifft, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zu schreiben, und zugleich die Herren Französische allhier dahin zu vermögen, daß sie dem Commandanten in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwieder zu handeln, oder keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten. Wegen der andern Klage aber, sitemahl man nicht weiß, wo das Regiment oder dessen Oberst-Lieutenant anzutreffen, wäre denen Prætendenten andernwärts zu helfen, und die aus Handen gegebene Obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben seyn, wegen der hypothecirten Glüd-Briefe niemanden nichts, als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun.

Landau contra Decanum Staæ Mariæ ad Scalas, seye der Schwedischen Begehr nach alles wiederum in den Stand de Anno 1624. ex termino & regula generali Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Nothdurft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, nach Erfundigung der Sachen, die Gebühre ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen, die gellagte 200. Rthlr. an gehörige Ort zu remittieren.

Wegen der Stadt Friedberg contra Augustinianos Moguntinos angebrachten Klagden wäre an Chur-Mäynz, maßen die Herren Schwedische begehr, zu schreiben, damit nemlich die Anno 1631. abgeföhrt Kirchen-Ornat, Documenta und Verschreibungen bemeldter Stadt wiederum restituiret werden mögen.

Hörter contra Abten zu Corvey ic. wäre Braunschweig und Fulda zu Commissionen zu verordnen, und Denen selben, der Schwedischen Begehr nach, Befehl aufzutragen, so wohl das factum possessionis, als tempus defunctionis sive turbationis zu erlernen; und nach der Sachen Befindung mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnestia gemäß, zu verfahren.

Die Osnabrückische Capitulation hätte man hiesigen Orts auszumachen.

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen ic. nachdemmahlen solche Sache nicht vor die Deputatos, so allein den punctum Amnestia & Gravaminum vorhaben, gehörig: Als wäre dieselbe auf künftigen Reichs-Tag zu remittieren,

Mompelgard contra Burgund ic. seye bey denen Schwäbischen Sachen zu lassen. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen ic. gehöre ad generalem Garantiam.

Sayn contra Abten zur Laach ic. Wäre Chur-Mäynz und Hessen-Cassel derentwilen Commission aufzutragen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln als Bischoffen zu Hildesheim ic. Wäre Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Restitution, dem Instrumento Pacis gemäß, zu befördern.

Graf-

1649. Grafen und Erben von Brandenstein contra Thur-Sachsen u. Hätte man pro Commissario Sachsen-Altenburg zu benennen, welcher sich der Sachen Be- schaffenheit erkundigen, und da den Erben ichtwas occasione belli eingezogen wäre, oder eo intiuicu noch vorenthalten würde, dessen Restitution verschaf- fen sollte.

1649.
Julius.

Aebtissin zu Koppel contra Jesuitas &c. Wäre der Actor zu hdren, und nach Be- fundung die Sache denen Commissariis vel ad executionem vel ad ulterio- rem cognitionem zu commendiren.

Stadt Essen contra die Aebtissin daselbst ic. Hätte man gewisse Commissarios und zwar Thur-Cölln und Brandenburg zu verordnen, die sowohl das factum pos- sessionis als tempus destitutionis sive turbationis erkundigen, und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnestiae, dahin es gehörig, gemäß verfahren sollen.

Hervord contra Thur-Brandenburg ic. Weilen gleich jezo von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben unterm 16. Juli eingelanget, in welchem sie die De- occupation und Restitution begehrte; Also ist vor gut angesehen worden, daß selbes denen Hochlöblichen Thur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren.

Anlangend das begehrte Arrestatum wegen der Stadt Erfurth, ob zwar die Königlichen Schwedischen Herrn PPii zu Münster, auf des Erfurthischen Gevoll- mächtigten importunitat, darauf auch stark gedrungen, und vor dessen Ertheilung weder zur Subscription noch commutation Ratificationum schreiten wollten, dieweil gleichwohl die Thur-Mähngische Gesandte mit mehrrem angeföhret, daß berührtre Stadt Erfurth in Instrumento Pacis genügsam versichert, und derentwegen einiges Arrestatum zu ertheilen ganz ohnidthig und überflüs- sig sey; bevorab weil Se. Thurfürstlichen Gnaden sie wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege zu beschweren nicht gemeynet wären; So ist endlichen in denen Reichs-Näthen, nach der Sachen reissen Überlegung, geschlos- sen worden, daß die Herrn Königlichen Schwedischen Legati vermittelst der ex- traordinairen Reichs-Deputation zu belangen, sich mit dem Thur-Mähngi- schen billigen Erbieten und deshalbem mehmahlig beschehener Erklärung con- tentire zu lassen; massen auch beschehen, und solches weniger nicht von den- nen Herrn Kaiserlichen Secundiret, und von denselben insgesamt des Herrn Graffens Orenstiens Excellenz dahin disponiret worden, daß Si sich mit ei- nem Extractu des Kaiserlichen Protocolli über berührtre Thur-Mähngische damahls publice wiederholte Erklärung haben begnügen lassen; wäre derove- gen von diesem Verlauf denen Herrn Kaiserlichen und durch dieselbe denen Kön- niglichen Plenipotentiariis communication zu thun.

Wann nun aus jehiger Erläuterung dieser von denen Herrn Schweden anges- zogener Casuum genügsam erhellet, daß sie außer denen, zu welchen die General- Garantie nöthig seyn möchte, intra tres terminos gar wohl erlediget werden kön- en; Gestalt Thurfürsten und Stände in deme sich ernstlich und ohnausgesetzet zu be- mühen erbietig: Als wollen Sie ihrer Seits gleichfalls verhoffen und darum auch ge- flossen und eyrig gebeten haben, man werde sich diefer Fälle oder des puncti Am- nestiae & Gravaminum halber, weiter in puncto Exauctorationis & Evacua- tionis nicht auf-noch mit demselben und dessen Erörterung länger zurück halten.